

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG,
und der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen AG
– im Folgenden sowohl einzeln als auch gemeinsam kurz "BERGBAHNEN" genannt –

1. Geltung der AGB

Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte der BERGBAHNEN mit Dritten (kurz "BESUCHER"), welche die Nutzung der Pisten, Beförderungseinrichtungen und sonstigen Anlagen der BERGBAHNEN und/oder des Thermal Römerbades Bad Kleinkirchheim betreffen.

Dies gilt auch bei Kauf/Verwendung eines Kärntner Top Ski Pass (Kärnten/Osttirol). In diesem Fall gelten jedoch zusätzlich – und vorrangig – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Top Ski Pass (Anhang C).

2. Kauf von Tickets

Die jeweils erhältlichen Tickets sind auf der Website der BERGBAHNEN (www.BadKleinkirchheimer.com) und an den einzelnen Verkaufsstellen ersichtlich. Für den Kauf der Tickets und für den Umfang der damit erworbenen Berechtigung gelten die dort jeweils ersichtlichen Tarifbestimmungen.

Der Erwerb von Tickets ist ausnahmslos an den Kassen oder dem Webshop (ticket.badkleinkirchheimer.com) der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, des Thermal Römerbads sowie der jeweiligen Vertriebspartner möglich.

Sondertarife (z.B. ermäßigter Kinder-, Jugend-, Studenten- oder Seniorentarif, Familientarife etc.) können nur gegen Vorlage entsprechender Ausweise gewährt werden.

Für den Erwerb von Saisonkarten und des Jungfamilientickets wird ein Lichtbild benötigt, welches der BESUCHER selbst mitbringen oder aber an den Kassen der BERGBAHNEN oder im Thermal Römerbad vor Ort erstellen lassen kann.

Alle Zeitkarten können täglich auch im Vorverkauf erworben werden.

Beim Erwerb von Ski- und/oder Ski-Thermentickets aller Art werden pro ausgestellter Karte € 5,00 als Einsatz für die KeyCard eingehoben. Bei der Rückgabe der unbeschädigten und funktionsfähigen KeyCard an den Kassen der BERGBAHNEN, im Thermal Römerbad und beim jeweiligen Vertriebspartner wird dieser Betrag rückerstattet. Die Rückgabe der KeyCards am Postweg ist nicht möglich.

Der BESUCHER ist verpflichtet, die Keycard sorgfältig zu behandeln und zu verwahren und trägt während seiner Innehabung das Risiko von Beschädigungen. Insbesondere dürfen die Keycards weder großer Hitze ausgesetzt, noch geknickt oder gelocht werden, da es ansonsten zu einer Funktionsuntüchtigkeit kommen kann.

Tickets für Therme und/oder Sauna sind ausschließlich im Thermal Römerbad erhältlich.

2.1 Zusätzliche Bedingungen für den Ski-Ticketkauf im Webshop (ticket.badkleinkirchheimer.com):

Zum Kauf im Webshop sind nur Kunden ab 18. Jahren berechtigt.

Die Tickets, welche im Webshop gekauft werden, erlangen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufentgeltes Gültigkeit. BERGBAHNEN behalten sich zudem das Recht vor, die Gültigkeit der Tickets in Fällen des Missbrauchs (falsche Altersangabe, falsche Auswahl der Personenkategorie, wie beispielsweise Kind statt Erwachsener) im Rahmen der automationsunterstützten Verarbeitung, zu blockieren.

Im Webshop kann mittels Sofortüberweisung oder per Kreditkarte (Master oder Visa Card) bezahlt werden. Nach Kauf und Registrierung eines Skipasses im Webshop ist dieser beim Erstkauf, sohin wenn noch kein Datenträger (KeyCard) vorhanden ist, vom Kunden gegen Vorlage der Buchungsbestätigung und eines gültigen Lichtbildausweises an den Verkaufsstellen von BERGBAHNEN abzuholen. Alternativ kann dieser bei den geöffneten Pick-up-Automaten selbstständig vom Kunden ausgedruckt werden. Die KeyCard-Depotgebühr beträgt € 5,00 und ist nicht im Kartenpreis inkludiert.

Die vom Kunden bei Kauf im Webshop zur Verfügung gestellten Angaben werden von BERGBAHNEN automationsunterstützt verarbeitet. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und gefragten Daten vollständig und richtig anzugeben.

Bei Kauf der Tickets über unsere Website beachten Sie bitte Punkt 2.2 über das Rücktrittsrecht für Verbraucher

2.2 Rücktrittsrecht für Verbraucher

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, so kann der Kunde gemäß § 11 Abs 1 Fernabsatz- und Auswärtsgeschäftesetzes (FAGG) von dem Online Ticket Kauf innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt mit jenem Tag, an dem der Kunde die Buchungsbestätigung per Mail erhält. Die Rücktrittserklärung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- Erklärung des Widerrufs
- Bestellnummer
- Datum des Erhalts der Buchungsbestätigung per E-Mail
- Datum der Rücktrittserklärung
- Name und Anschrift des Kunden

Die Rücktrittserklärung ist gegenüber BERGBAHNEN (per Email: webshop@ski-thermen.com) schriftlich zu erklären. Die Rücktrittsfrist gilt als gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittserklärung kann mittels Muster-Widerrufsformular auch elektronisch erfolgen.

Das Muster-Widerrufsformular steht unter Anhang F zur Verfügung.

BERGBAHNEN wird die vom Kunden geleistete Zahlung unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung rückerstatten. Für die Rückzahlung werden jene Zahlungsmittel und Zahlungsdaten (zB IBAN/Kreditkartennummer) verwendet, die der Kunde bei seiner ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für die Rückzahlung fallen keine Entgelte an. Möchte der Kunde ein Online-Ticket buchen, welches ihn zur Benützung von Liftanlagen und Pisten in einem Leistungszeitraum berechtigt, der vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist liegt, so hat der Kunde dieses Verlangen nach einer vorzeitigen Vertragserfüllung gemäß § 10 FAGG ausdrücklich zu erklären. Dazu ist Folgendes zu beachten:

- Beginnt dementsprechend der Leistungszeitraum des Tickets noch vor Ablauf der 14- tägigen Rücktrittsfrist und erklärt der Kunde innerhalb seiner 14-tägigen Rücktrittsfrist, aber noch vor Ende des Leistungszeitraumes, den Rücktritt vom Vertrag, so hat der Kunde gem. § 16 FAGG BERGBAHNEN einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtticketbetrag verhältnismäßig den bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.
- Beginnt dementsprechend der Leistungszeitraum des Tickets noch vor Ablauf der 14- tägigen Rücktrittsfrist und endet der Leistungszeitraum noch vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist, so steht dem Kunden nach Ende des Leistungszeitraumes gem. § 18 Abs 1 Z 1 FAGG kein Rücktrittsrecht mehr zu.

Hat der Kunde seinen Rücktritt erklärt, so ist die Benützung des Tickets untersagt und wird das Ticket durch BERGBAHNEN gesperrt. Tickets in Verbindung mit der beim Onlinekauf angegebenen KeyCard berechtigen den Kunden im Rahmen des von ihm online gebuchten Umfangs zur Benützung der Liftanlagen und Pisten zu, so nicht ausdrücklich anders angegeben, konkreten, im Zuge des Ticket-Kaufs spezifizierten Terminen. Der Kunde kann die gewünschten Termine bei Ticketbestellung aus den jeweils verfügbaren Terminen auswählen. Eine Verschiebung der Termine oder Verlängerung des Leistungszeitraumes ist nach Vertragsabschluss nicht mehr möglich. Eine Einlösung des Tickets ist, so nicht ausdrücklich anders angegeben, nur zu dem ausgewählten Zeitpunkt möglich. Eine verspätete Einlösung ist nicht möglich - das Ticket wird diesen Falls ungültig.

3. Gültigkeit der Tickets

Jedes Ticket gilt nur für eine bestimmte Person und ist nicht auf Dritte übertragbar.

Jedes Ticket gilt nur für den Zeitraum, für den es erworben wurde; eine nachträgliche Verschiebung der Gültigkeitsdauer oder ein nachträglicher Umtausch ist nicht möglich. Tickets, welche für mehrere Tage gelten, gelten – sofern es sich nicht um ein spezielles Angebot mit abweichender Gültigkeitsdauer handelt – an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen; eine Unterbrechung der Gültigkeit für einen oder mehrere Tage ist nicht möglich.

Innerhalb dieser Gültigkeitsdauer gilt jedes Ticket, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, nur während der ausgewiesenen Betriebszeiten und Saisonzeiten. Für Sonderfahrten und/oder Veranstaltungen außerhalb der regulären Betriebszeiten gelten Sondertickets.

Bitte beachten Sie, dass **mit dem Bad Kleinkirchheimer Mehrtages-Skipass (Wahlkarte bzw. Kombikarte) ein Recht auf Zutritt in das Thermal Römerbad nur bei freien Kapazitäten besteht.** Bei hohem Besucherandrang kann es zu Wartezeiten kommen. Sollte die im Thermal Römerbad zulässige Besucheranzahl erreicht und dadurch kein Zutritt mehr möglich sein, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Wahlkartenpreises. Der Betrieb der Seilbahn-/Lifтанlagen, Pisten, des Thermal Römerbades, Saisonbeginn und Saisonende werden saisonal festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht. Die Betriebszeiten sind unter www.badkleinkirchheimer.com veröffentlicht bzw. hängen bei den jeweiligen Verkaufsstellen aus.

4. Ticketkontrollen

Tickets müssen den Mitarbeitern der BERGBAHNEN und dem ausgewiesenen Sicherheitspersonal innerhalb der Kontrollzonen unaufgefordert vorgezeigt werden. Die Kontrolle der Tickets erfolgt je nach Anlage durch Lese-, Video oder Sichtkontrolle.

Bei Verwendung eines ermäßigten Tickets (z.B. für Kinder, Jugendliche, Senioren, Studenten) ist immer ein entsprechender Ausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen; andernfalls sind die BERGBAHNEN berechtigt, die Differenz zwischen ermäßigtem und normalem Tarif in Rechnung zu stellen.

5. Fotoerfassung/Datenschutz

5.1 Personenbezogene DATEN

Der BESUCHER muss jene personenbezogenen Daten [**Saisonkarten: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Foto** | für **1€ Skipass: Vor- und Nachname, Geburtsdatum** | für **Jungfamilienticket: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Foto**] bereitstellen, die für die Abwicklung des Beförderungsvertrages (Art 6 Abs 1 lit b EU-DSGVO) erforderlich sind.

5.2 Fotoerfassung / Photocompare-Drehkreuzeinrichtung

Zur Vermeidung missbräuchlicher Ticketverwendung und zu Kontrollzwecken verwenden die BERGBAHNEN mit Einwilligung des BESUCHERS Photocompare-Drehkreuzeinrichtungen an den Einstiegsstellen. Da die Bereitstellung eines Fotos für die Photocompare-Drehkreuzeinrichtung durch den BESUCHER die Verarbeitung **besonderer Kategorien personenbezogener Daten** darstellt, erfolgt diese Verarbeitung ausschließlich mit ausdrücklicher Einwilligung des BESUCHERS (Art 9 Abs 2 lit a EU-DSGVO).

Diese Drehkreuzeinrichtungen sind mit Kartenlesern und Kameras ausgestattet. Beim Passieren des Drehkreuzes wird die Liftkarte eingelesen und automatisch ein Foto des BESUCHERS erstellt. Diese Aufnahme wird mit dem jeweiligen Referenzfoto des BESUCHERS, welches beim erstmaligen Durchschreiten eines Drehkreuzes angefertigt wird, auf Übereinstimmung verglichen. Diese Überprüfung nimmt der nächst dem Drehkreuz in einem abgeschlossenen Raum befindliche Mitarbeiter der BERGBAHNEN durch persönliche Wahrnehmung am Bildschirm vor.

Ein automatischer Bilddatenabgleich erfolgt nicht. Ebenso werden mit den Fotos aus dem Photocompare-Drehkreuzeinrichtungen keine wie immer gearteten Bewegungsprofile der BESUCHER angelegt.

Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Tickets gelöscht.

5.4 EINWILLIGUNG zu Photocompare-Drehkreuzeinrichtung

Ja, ich möchte mein Foto für die Photocompare-Drehkreuzeinrichtung für die Zwecke der Vermeidung missbräuchlicher Ticketverwendung und Kontrolle bereitstellen.

Mein Foto wird beim Passieren des Drehkreuzes automatisch eingelesen. Diese Aufnahme wird mit dem Referenzfoto, welches beim erstmaligen Durchschreiten eines Drehkreuzes angefertigt wird, auf Übereinstimmung durch Mitarbeiter der BERGBAHNEN verglichen.

Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets gelöscht.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

5.5 Weitergabe an Dritte / Speicherung

Jede Datenverwendung erfolgt nur im für die genannten Zwecke erforderlichen Ausmaß. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und umgehend gelöscht, sobald ihre Speicherung für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist oder keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen.

5.6 Betroffenenrechte

Der BESUCHER hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) gerichtet werden.

Weitere Hinweise und Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage [<https://www.badkleinkirchheim.com/de-DE/info-kontakt/datenschutz>] der BERGBAHNEN.

6. Verlust oder Umtausch von Tickets

Der Verlust eines Tickets ist den BERGBAHNEN umgehend schriftlich zu melden, damit die verlorene Karte gesperrt werden kann.

Verlorene Tickets werden – unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer – von den BERGBAHNEN jedoch nicht ersetzt, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich ein Ersatz vorgesehen ist.

Beim Verlust einer Saisonkarte oder eines Kärntner Top Ski Pass (Kärnten/Osttirol) kann gegen Vorlage eines Ausweises und Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr von € 25,- diese neu ausgestellt werden; die verlorene Karte wird gesperrt.

Eine Fehlfunktion eines Tickets ist umgehend an der Kassa zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht rückwirkend für die Vergangenheit berücksichtigt werden.

7. Rückvergütung

Es ist nicht möglich, erworbene Tickets zurückzugeben und/oder eine Rückvergütung des Kaufpreises zu verlangen, weil der BESUCHER das Ticket nicht ausnützen will oder aus in seiner Sphäre gelegenen Gründen nicht ausnützen kann oder konnte. Das gilt beispielsweise auch, wenn der BESUCHER mehrere Tickets kauft, die er nicht gleichzeitig ausnützen kann (zB eine Tageskarte, weil er seine Mehrtageskarte oder Saisonkarte vergessen hat), wenn er aus in seiner Sphäre gelegenen Gründen unvorhergesehen abreisen muss, und auch im Fall einer Erkrankung oder Verletzung des BESUCHERS oder einer den BESUCHER treffenden Verkehrsbeschränkung, wie Quarantäne).

In besonderen Fällen empfehlen wir, bei einer Kassa der BERGBAHNEN vorzusprechen. Wir empfehlen, für diesen Fall das Ticket sowie ein ärztliches Attest eines ortsansässigen Arztes oder Krankenhauses bis spätestens 10 Uhr am Folgetag, verbunden mit der Rechnung, mitzubringen. Ein Rechtsanspruch auf eine Rückvergütung besteht in den oben beschriebenen Fällen jedoch keinesfalls.

Ein Recht auf Rückvergütung wegen eingeschränkten Bahn-, Lift- und Pistenangebotes besteht nur nach Maßgabe von Punkt 12 dieser AGB.

8. Missbrauch

Nur gültige Tickets berechtigen zur Benützung der Pisten, Beförderungseinrichtungen und sonstigen Anlagen der BERGBAHNEN sowie der Thermen- und Saunalandschaft des Thermal Römerbads. Das gilt nicht nur für das Befahren, sondern auch für das sonstige Benutzen der Pisten (Tourengehen, Spazierengehen).

Sofern Leistungen der BERGBAHNEN ohne gültiges Ticket in Anspruch genommen werden, entsteht neben der Verpflichtung, das Entgelt für ein entsprechendes Tagesticket nachzuzahlen, auch die Pflicht zur Zahlung einer Strafe in gleicher Höhe. Wurde bei der Inanspruchnahme der Leistungen ein Ticket der BERGBAHNEN missbräuchlich verwendet (z.B. Ticketweitergabe an Dritte, Mehrfachnutzung, Weiterverkauf an Dritte) oder gefälscht, wird das betreffende Ticket von den BERGBAHNEN eingezogen. Die BERGBAHNEN behalten sich auch das Recht vor, Strafanzeige zu erstatten.

Tickets sind nicht übertragbar. Wird ein Ticket vertragswidrig an einen Dritten weitergegeben, erlischt die Berechtigung zur Verwendung des Tickets und das Ticket wird von den BERGBAHNEN eingezogen. Sowohl der Weitergebende als auch der Dritte sind von einer weiteren Beförderung bzw von der weiteren Benützung der Anlagen ausgeschlossen und überdies zur ungeteilten Hand zur Zahlung einer Strafe in Höhe des Entgelts eines entsprechenden Tagestickets verpflichtet. Die BERGBAHNEN behalten sich auch das Recht vor, Strafanzeige zu erstatten.

Bei schweren Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen oder die AGB, bei Missachtung gänzlicher oder teilweiser Sperren von Skiabfahrten und Anlagen, bei wiederholter Nichtbefolgung von Anweisungen der Mitarbeiter der BERGBAHNEN oder des ausgewiesenen Sicherheitspersonals sowie bei vorsätzlicher Beschädigung von Eigentum der BERGBAHNEN sind die BERGBAHNEN gleichfalls zum ersatzlosen Entzug des Tickets sowie zum Ausschluss des betreffenden BESUCHERS von jeder weiteren Beförderung bzw von der weiteren Benützung der Anlagen berechtigt.

Ferner sind die BERGBAHNEN berechtigt, die Beförderung im Einzelfall zu verweigern, wenn der BESUCHER die Anweisungen der Mitarbeiter der BERGBAHNEN oder des ausgewiesenen Sicherheitspersonals nicht einhält oder bei der Beförderung in sonstiger Weise gegen diese AGB verstößt.

9. Gefahrenhinweise

Bitte beachten Sie, dass die Benützung der Pisten, Beförderungseinrichtungen und sonstigen Anlagen der BERGBAHNEN wie auch des Thermal Römerbades unbedingt einen entsprechenden Gesundheitszustand des BESUCHERS sowie ausreichende sportliche Fähigkeiten, bei Benützung der Beförderungsanlagen und Pisten insbesondere ausreichendes schifahrerisches Können, voraussetzt.

Seitens der BERGBAHNEN werden alle Anlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen betreut. Bitte beachten Sie aber, dass die Benützung der Anlagen dennoch stets mit Gefahren verbunden ist und insbesondere die Naturgefahren der Bergwelt oder Gefährdungen, die von anderen Benutzern der Anlagen und Pisten ausgehen, nicht ausgeschlossen werden können.

Ferner umfasst das Angebot der BERGBAHNEN auch Pisten und Trassen, die bewusst naturbelassen bzw unpräpariert sind (Schirouten, nicht präparierte Pisten, Tiefschnee- und Buckelpisten etc); auf die damit verbundenen besonderen Gefahren wird besonders hingewiesen.

Die Benützung der Pisten und Anlagen erfolgt daher insoweit auf eigene Gefahr!

Nach Betriebsschluss (ab 16:30 Uhr) ist das Befahren und Begehen der Pisten und Rodelwege aufgrund von Pistenpräparierungs- und Beschneigungsarbeiten (Einsatz von Seilwinden) lebensgefährlich und daher strengstens verboten!

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verlassen der ausgewiesenen Trassen und Pisten sowie das Befahren der angrenzenden Wiesen-, Freiland- und Waldflächen ausnahmslos verboten ist. Ein Zuwiderhandeln ist strafbar (§ 33 Forstgesetz); außerdem ist eine Haftung der BERGBAHNEN für daraus resultierende, wie auch immer geartete Schäden ausgeschlossen.

10. Beförderungsbedingungen, FIS-Regeln

Bei der Benützung der Beförderungseinrichtungen der BERGBAHNEN sind, in Ergänzung zu diesen AGB, die Beförderungsbedingungen einzuhalten. Dazu gehören die generellen Beförderungsbedingungen (Anhang B) sowie – vorrangig – die an der Talstation und den Bahn-/Liftstationen aushängenden speziellen Beförderungsbedingungen

Bei der Benützung der Pisten sind die FIS-Regeln (Anhang A) einzuhalten.

Zudem ist jeweils den Anweisungen und Anordnungen des Seilbahn-/Lift-, Rettungs- und Pistenpersonals und des ausgewiesenen Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

11. Badeordnung

Bei der Benützung des Thermal Römerbades ist die dort ausgehängte Badeordnung einzuhalten (Anhang D).

Zudem ist den Anweisungen und Anordnungen des Badepersonals Folge zu leisten.

12. Seilbahn-, Lift- und Pistenangebot

Mit dem **Ticket** erwirbt der **BESUCHER** das **Recht, während der jeweiligen Öffnungszeiten die jeweils in Betrieb befindlichen Bahn- und Liftanlagen sowie Pisten** zu nutzen. Das jeweilige zur Verfügung stehende Bahn-, Lift- und Pistenangebot ergibt sich (tages-)aktuell aus den Angaben bei den Kassen, Talstationen, den elektrischen Anzeigetafeln und der Homepage der BERGBAHNEN.

Obwohl die BERGBAHNEN bemüht sind, Ihnen während der jeweiligen, im Saisonverlauf unterschiedlichen Öffnungszeiten möglichst viele Bahnen, Lifte und Pisten zur Verfügung zu stellen, ist es allgemein bekannt, dass – wie auch in anderen Skigebieten im gesamten Alpenraum – nicht jederzeit alle Bahn-, Lift- und Pistenanlagen durchgehend geöffnet sein können, dieses Angebot sich daher täglich sowie auch im Tagesablauf ändern kann. Das jeweils verfügbare **Bahn-, Lift- und Pistenangebot** ist dabei insbesondere **abhängig** von den **Wetterverhältnissen** (zB starker Wind, Nebel), **Lawinen- und anderen Gefahren, technischen Gründen** (zB notwendige Wartungsarbeiten, technische Störungen, Stromausfall, behördlich vorgeschriebene Stilllegungen oder Sperren) oder von wichtigen Gründen, um die **Sicherheit, Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit** der **BESUCHER** und des Betriebspersonals zu schützen, sowie von Pistensperren infolge Überfüllung oder Veranstaltungen (FIS-Ski-Rennen, Gäste-Skirennen etc).

Solange die Ausübung des Wintersports in einem der jeweiligen Saison (Vor-/Nachsaison bzw. Hauptsaison) sowie den Schnee- und sonstigen Wetterverhältnissen entsprechenden angemessenen Umfang möglich ist, begründet die Einschränkung des Bahn-, Lift- und Pistenangebotes aus den vorstehend genannten Gründen keinen Anspruch des **BESUCHERS** gegen die BERGBAHNEN, insbesondere keinen Anspruch auf Reduktion oder (anteilige) Rückvergütung des für ein Ticket, einschließlich eines Skipasses, bezahlten Entgelts, auf Verlängerung oder Verschiebung der Gültigkeitsdauer des Tickets oder Skipasses, oder auf Ersatz von Sach- oder Vermögensschäden (vgl. Punkt 17).

Sollte der **BESUCHER** ein Ticket während einer behördlich angeordneten Schließung der Bahn- und Liftanlagen erwerben, besteht darüber hinaus kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung, Reduktion des Ticketpreises oder Verlängerung oder Verschiebung der Gültigkeitsdauer wegen dieser Schließung.

13. Snowpark, Funline, Kids Slope, permanente Rennstrecke und andere Sondereinrichtungen

Die Nutzbarkeit der Einrichtung von Sonderskiflächen (wie z.B. dem Snowpark, der Kids Slope etc.) kann teilweise oder zur Gänze eingeschränkt sein. Dafür gelten die in Punkt 12 dieser AGB getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

14. Tourengesher

Die Benützung der Pisten durch Tourengesher zum Aufstieg ist ausschließlich außerhalb der Betriebszeiten der Aufstiegshilfen zwischen 06:00 und 08:30 Uhr möglich. Die jeweiligen Öffnungszeiten können jedoch nach Witterungs- und Betriebsbedarf angepasst werden (vgl Punkt 12 dieser AGB); es gelten dafür die tagesaktuellen Hinweise bei den Talstationen und auf der Website der BERGBAHNEN.

Die Benützung der Pisten durch Tourengesher ist nur mit einem gültigen Bad Kleinkirchheimer Saisonskipass, einer gültigen Tourenski-Tageskarte oder einer gültigen Tourenski-Saisonkarte der BERGBAHNEN gestattet. Der Top Ski Pass (Kärnten/Osttirol) hat hierfür keine Gültigkeit!

15. Tiertransporte mittels Seilbahnen

Für Tiertransporte mittels Seilbahn ist ebenfalls der Kauf eines (weiteren) Tickets erforderlich. Transportierte Tiere müssen ordnungsgemäß verwahrt sein. Für Hunde besteht im gesamten Ski- und Almgebiet generell Maulkorb- und Leinenpflicht. Für etwaige durch das Tier verursachte Personen- und Sachschäden ist der Tierhalter nach den gesetzlichen Regelungen haftbar. Die einschlägigen Gemeindeverordnungen sind vom Tierhalter zwingend einzuhalten.

16. Mountainbiking (Flow Country Trail)

BERGBAHNEN betreibt in der Sommersaison für alle Personen, unabhängig vom Abschluss eines Beförderungsvertrags und unentgeltlich, den Flow Country Trail. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung, die für geübte Mountainbikefahrer:innen installiert wurde und entsprechende Gefahren bei der Nutzung mit sich bringt. Die Strecke befindet sich in der Natur und ist nicht speziell präpariert. Dabei können etwa herabgefallene Äste, Wurzeln oder ähnliche Hindernisse jederzeit auftauchen. Die Verhaltensregeln gemäß Anhang E sind strikt einzuhalten. Zudem kann (zB wetter- oder betriebsbedingt) die Nutzbarkeit einer dieser Einrichtungen teilweise oder zur Gänze eingeschränkt sein. Dafür und im Allgemeinen gelten für das Mountainbike-Angebot der BERGBAHNEN die Bestimmungen dieser AGB, insbesondere die Punkt 9 (Gefahrenhinweise), 12 (Bahn-, Lift- und Pistenangebot) und 17 (Haftung), sinngemäß.

17. Haftung

Die Haftung der BERGBAHNEN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Sach- und Vermögensschäden haften die BERGBAHNEN jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleibt die Haftung für die üblicherweise eingebrachten Sachen der Badegäste im Thermal Römerbad; hierfür gelten §§ 970, 970a und 970b ABGB.

Für Verschmutzungen der Bekleidung, wie sie mit der Benützung der Anlagen, Pisten und Zufahrtswege gewöhnlich verbunden sein können, übernehmen die BERGBAHNEN keine Haftung.

18. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort für alle von den BERGBAHNEN zu erfüllenden Verpflichtungen ist 9546 Bad Kleinkirchheim.

Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Klagenfurt, wobei BERGBAHNEN berechtigt sind, den BESUCHER auch vor jedem anderen für diesen zuständigen in- oder ausländischen Gericht zu klagen, insbesondere am Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des BESUCHERS liegt.

Anhang A

FIS-Pistenregeln

1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder

Jeder Skifahrer und Snowboarder bzw. Wintersportler muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Anhang B

Generelle Beförderungsbedingungen

Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlagenteile.

Mit dem Kauf des Tickets anerkennt der Fahrgast bzw. Besucher die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

1. Fahrgäste

Fußgänger werden berg- und talwärts befördert.

Fahrgäste mit angeschnalltem Wintersportgerät werden nur bergwärts befördert; eine Talbeförderung ist mit angeschnalltem Wintersportgerät nicht zulässig.

2. Gültiger Fahrausweis bzw. Ticket

Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis bzw. ein gültiges Ticket besitzen. Dieses ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesen vermerkt. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone oder der Bahnanlage.

3. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

- Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
- Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
- Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
- Die Fahrgäste dürfen nur in Anwesenheit des Stationsbediensteten in den Sesseln Platz nehmen. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.
- Die Verschlusseinrichtung ist unter Rücksichtnahme auf mitfahrende Personen unmittelbar nach Besetzen des Sesselgehänges zu schließen, während der Fahrt geschlossen zu halten und erst vor der Aussteigestelle entsprechend der Beschilderung zu öffnen.
- Während der Fahrt sind Abspringen, Schaukeln, Aufstehen sowie das Rauchen verboten.
- Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.
- Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
- Nach Beendigung der Fahrt ist der Aussteigebereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
- Die für Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

4. Kinder

Für die Beförderung von Kindern gilt:

Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Person befördert werden. Bei der Beförderung von Kindern in Sesselbahnen sind zudem folgende Bedingungen zu beachten:

- Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m müssen auf dem Schoß einer geeigneten Person oder auf dem Nebensitz befördert werden. Die geeignete Person darf nur ein solches Kind mitführen.
- Bei Doppelsesselbahnen dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m allein auf einem Sesselsitzplatz nur dann befördert werden, wenn der Nebensitz mit einer geeigneten Person besetzt ist.
- Bei Drei- und Viersesselbahnen dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m allein auf einem Sesselsitzplatz nur dann befördert werden, wenn mindestens ein anderer Sitzplatz des gleichen Fahrbetriebsmittels mit einer geeigneten Person besetzt ist, wobei bei Viersesselbahnen zu berücksichtigen ist, dass bei nur einer geeigneten Person diese keinen Randsitz einnehmen darf.
- Bei Sechssesselbahnen dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m nur dann allein auf einem Sesselsitzplatz befördert werden, wenn für je zwei Kinder eine geeignete Person auf einem anderen Sitzplatz des gleichen Fahrbetriebsmittels befördert wird. Es dürfen dabei jeweils nur zwei Kinder nebeneinander Platz nehmen, wobei einer der Nebensitze mit einer geeigneten Person besetzt sein muss.

Als geeignet wird eine Person dann angesehen, wenn sie mit Ausnahme von Skistöcken nichts in den Händen hält, zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen (z.B. Öffnen und Schließen der Verschlusseinrichtung) offensichtlich in der Lage erscheint und sie nach den tariflichen Bestimmungen als erwachsen gilt.

Kinder mit einer Körpergröße über 1,25 m werden wie erwachsene Personen befördert.

Die Beförderung von Kindern auf dem Schoß einer Begleitperson ist unabhängig von der Körpergröße des Kindes zulässig, setzt jedoch voraus, dass dies die Raum- und Gewichtsverhältnisse zulassen.

Aus Sicherheitsgründen werden an den Schlepp- und Sesselliften keine Personen mit Kindern mit Huckepacks, Rucksäcken und auf Schultern befördert.

5. Mitnahme von Gepäck

Wenn es die Raumverhältnisse gestatten, darf der Fahrgast neben seinem angeschnallten Wintersportgerät noch leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 kg mit sich führen.

6. Mitnahme von Tieren

Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.

7. Beschädigung oder Verunreinigungen durch den Fahrgast

Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Seilbahn beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.

8. Alkoholisierte Personen

Betrunkene und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Anhang C

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kärntner Skipass

Erwirbt der Kunde ein Kärntner Skipass Saison- oder Mehrtages-Ticket zur Nutzung von Anlagen mehrerer Unternehmen, so handelt BERGBAHNEN für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Die Leistungen die mit einem solchen (Verbund-) Ticket in Anspruch genommen werden können, werden von rechtlich selbständigen Unternehmern erbracht. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und für die Folgen allfälliger Unfälle ist daher immer das Unternehmen verpflichtet, in dessen (Ski)-Gebiet sich ein Unfall ereignet hat; vertragliche Ansprüche (zB aus der Pistensicherung oder der Beförderung) werden daher von dem Unternehmen bearbeitet, in dessen (Ski)-Gebiet sich ein Vorfall ereignet hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kärntner Skipass: https://www.kaerntner-skipass.com/fileadmin/userdaten/Dokumente/AGBs_Kaerntner_Skipass.pdf

Anhang D

Haus- & Badeordnung

der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen AG sowie Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen,
Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG – kurz "Badeanstalt"

Sehr geehrte Besucher!

Mit dem Erwerb einer Stunden-, Tages-, Saisons-, oder Kombikarte schließen Sie mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen AG / Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG einen Badebesuchsvertrag und erkennen damit die Haus- und Badordnung als auch die Saunaordnung als Vertragsinhalt an.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen eine entspannte & erholsame Zeit im Thermal Römerbad.

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes, bzw. Aufenthalt verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Der Verkauf der Eintritte erfolgt nur nach Maßgabe von freien Kapazitäten. Ein gewisses Kontingent wird für Kombi-Karten-Besitzer (Ski & Therme) freigehalten. Bei massivem Besucherandrang kann es trotzdem zu Wartezeiten kommen. Saisonkartenbesitzer können in diesem Fall kein generelles Zutrittsrecht geltend machen. Sie sind hinsichtlich der Zutrittsreihenfolge bei Freiwerden von Gästekapazitäten den Tagesgästen gleichgeschaltet.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren (Alkohol, Drogen, Krankheit, Hygiene).
- (4) Vom weiteren Aufenthalt in der Badeanlage sind – ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises (!) – Personen auszuschließen, die
 - a. die Bestimmungen der Badeordnung trotz Ermahnung beharrlich verletzen.
 - b. sich den Anordnungen des Badpersonals widersetzen.
 - c. die Einrichtung widmungswidrig benutzen.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwart und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden. Zur Sicherheit der Badegäste und zum Schutz vor Vandalismus sind im Eingangsbereich der Badeanstalt Überwachungskameras installiert.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängte besondere Benützungsregeln (z.B. Saunaordnung, Solariumhinweise etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.
- (3) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die durch Wasserkontakt verursacht werden.
- (4) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindlichen Nägeln, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- (5) Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung der Therme, Sauna-, und Solariumanlagen wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Allgemeines

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur im Gastronomiebereich konsumiert werden.
- (2) Das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen in den Badebereich ist nicht gestattet.
- (3) Das Fotografieren und Filmen von Badegästen gegen deren Willen ist untersagt.
- (4) Bei Glatteis dürfen nur die geräumten Wege benutzt werden. Bei der Benützung der Solarien sind die ausgehängten Benützungs- und Warnhinweise genau zu beachten. Es wird gebeten pro Besucher nur eine Liege in Anspruch zu nehmen. Das Hineinspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Badegästen ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.
- (5) Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen und sonstige technische Anlagen haben ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Badeanstalt, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen ist, ist zu unterlassen.
- (6) Im gesamten Thermal Römerbad gilt grundsätzlich Rauchverbot. Das Rauchen ist an den ausgewiesenen Raucherplätzen möglich.

2.2. Eintrittskarten, Entgelte; Wertkarten

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. Preise gelten laut Aushang. Irrtümer und Druckfehler sind vorbehalten.
- (2) Eintrittsbänder (Datenträgeruhren) sind während der gesamten Dauer des Badebesuches zu tragen bzw. aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittsbänder werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen und muss für abhanden gekommene Eintrittsbänder Ersatz leisten. Die Eintrittsbänder sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (3) Die Weitergabe oder die Übertragung der Datenträger ist nicht erlaubt.
- (4) Beim Verlust des Datenträgers ist ein Betrag von € 60,00 (maximale Konsumation + Datenträger) zu bezahlen.
- (5) Bei Stundenkarten ist die An- und Ausziehzeit in die Nutzung einbezogen. Bei Überschreitung hat der Gast einen Nachzahlungspreis einzureichen.

2.3. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (3) Das Tragen von Taucherbrillen und ähnlichen Utensilien ist in den Becken der Saunalandschaft ausnahmslos verboten.
- (4) Der Zutritt in den Saunabereich ist für Kinder unter 15 Jahren nicht erlaubt. Es steht der Badeanstalt frei, für Kinder unter 15 Jahren den Zutritt zeitweise oder dauerhaft zuzulassen.

2.4. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
- (3) Die Aufsichtsperson der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass im gesamten Thermengebäude nicht gerannt wird, um Unfälle zu vermeiden.

2.5. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Therme, Sauna, Kinderbereich) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (2) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.6. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Der Liegeplatz ist sauber zu verlassen
- (7) Die Benützung von Glasbehältern im Barfußbereich ist nicht gestattet.
- (8) Beim vorsätzlichen Verunreinigen der Becken (Schnee, Erde oder sonstige Gegenstände), sind die Reinigungskosten für das Becken zu tragen und es ist mit sofortigem Thermenverweis zu rechnen.

- (9) Kinderwägen dürfen nicht in den Thermenbereich genommen werden.
- (10) Die Saunen dürfen ausschließlich nur mit Handtuchunterlage benutzt werden. Es darf kein Schweiß direkt auf das Holz gelangen.
- (11) Im gesamten Saunabereich ist das Tragen von Badetextilien nicht erlaubt. Dem Gast steht es frei, sich mittels Bademantel und/oder Badetuch zu bedecken.

2.7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (3) Im gesamten Saunabereich gilt striktes Handyverbot.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.10. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf deren Zustimmung.

3. Saunaordnung

- (1) Die Sauna wird grundsätzlich gemischt geführt.
- (2) Die Sauna darf nur von Personen benutzt werden, die aus gesundheitlicher Sicht dazu geeignet sind (im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Hausarzt zu konsultieren):
- (3) Mit Erwerb der Saunaeintrittsberechtigung kann auch die Therme mitbenutzt werden. Bei Betreten des Sauna- bzw. Wellnessbereiches ohne vorherigen Erwerb der Berechtigung, wird die Saunaaufzahlung automatisch aufgebucht.
- (4) Aufgüsse werden ausschließlich vom Badepersonal durchgeführt.
- (5) Das Aufschütten von Spirituosen, stark riechenden Essenzen oder brennbaren Aufgusskonzentraten auf die Saunaöfen ist strengstens verboten und kann zu Saunabränden führen.
- (6) Die Aufgusszeiten können individuell differieren. Änderungen des Programms und der Zeiten sind vorbehalten.
- (7) Es wird empfohlen nach den Aufgüssen – insbesondere bei Aufgüssen mit Spezialcremen – zu duschen.
- (8) Im gesamten Sauna- und Wellnessbereich herrscht Handy-, Fotografier- und Filmverbot.
- (9) Der Aufenthalt in den Saunakammern ist nur unbedeckt gestattet.
- (10) Die Beckeneinrichtungen im gesamten Sauna- und Wellnessbereich dürfen ebenfalls nur unbedeckt benutzt werden.
- (11) Es wird empfohlen, die im Saunabereich ausgehängten Saunaanleitungen zu beachten.
- (12) Die Benutzung der Saunakammern vor bzw. nach dem Aufguss ist zu unterlassen.
- (13) Vor Benutzen der Beckeneinrichtungen ist unbedingt zu duschen.
- (14) Die Saunagäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört werden.
- (15) Den Anweisungen des Saunapersonals ist Folge zu leisten.
- (16) Zutritt zum Saunabereich ist Gästen erst ab 15 Jahren gestattet.

Anhang E

Spezielle Bedingungen und Verhaltensregeln für das Mountainbike-Angebot

1. Die Benutzung des Flow Country Trails ist von Juni – Oktober während der regulären Öffnungszeiten der Bad Kleinkirchheimer Kaiserburgbahn gestattet, sofern dieser nicht aus Sicherheitsgründen gesperrt wurde. Dabei ist den Anweisungen des Personals stets Folge zu leisten.
2. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur mit geeignetem, regelmäßig gewarteten Fahrrad und entsprechender Schutzbekleidung gestattet. Zu dieser Schutzbekleidung zählen etwa ein geeigneter Helm, Handschuhe, Arm- und Knieschoner, Protektoren, Nackenschutz.
3. Den BenutzerInnen ist bewusst, dass es sich hierbei um eine naturbelassene Strecke handelt, bei der etwa Wurzeln, herabgefallene Äste oder ähnliche Hindernisse auftreten können.
4. Das Verlassen der gekennzeichneten und beschilderten Strecke ist strengstens verboten. Die Benutzer der Strecke dürfen daher ausschließlich die gekennzeichnete und beschilderte Strecke befahren.
5. Im Rahmen der Benutzung sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Insbesondere haben BenutzerInnen auf halbe Sicht zu fahren und eine kontrollierte Geschwindigkeit einzuhalten. Dies dient dem Zweck, dass der/die BenutzerIn jederzeit vor einem Hindernis bremsen und anhalten kann. Im Falle eines unerwarteten Hindernisses müssen BenutzerInnen vom Fahrrad absteigen und dieses an einem Hindernis vorbeischieben.
6. BenutzerInnen haben zu beachten, dass auch Wanderer diese Strecke benutzen. Diese haben gegenüber Mountainbikern Vorrang.
7. Das Befahren von Forststraßen hat aufmerksam und mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen. Dies gilt insbesondere während Forstarbeiten, wobei auf diese nicht gesondert hingewiesen wird. Dabei müssen BenutzerInnen mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, ebenso wie mit Weidevieh oder KFZ-Verkehr rechnen. Weidegatter und Tore sind immer hinter sich zu schließen.
8. Zum Schutz der Wildtiere ist das Benutzen der Mountainbike-Strecken während und nach der Dämmerung verboten. Darüber hinaus sind das Zelten, Campen, Feuer machen, die Beunruhigung von Wildtieren, sowie das Betreten von Forstkulturen unter 3m Baumhöhe gesetzlich verboten.
9. Die BenutzerInnen haben auf die Umwelt Rücksicht zu nehmen, Abfälle in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen und Lärm soweit möglich zu vermeiden.

Anhang F

Widerrufsformular Online-Ticket

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus
und senden es an uns zurück)

An die

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG

Dorfstraße 74

9546 Bad Kleinkirchheim

Email: webshop@ski-thermen.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der
folgenden Waren(*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

.....
.....
.....

Bestellt am (*) / erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

.....
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen

